Hauptsatzung der Stadt Norderney

einschließlich der 1. Änderungssatzung (Stand: 15.12.2003)

Auf Grund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBI. 1996 S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juni 2001 (Nds. GVBI. S. 348), hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 12. November 2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Stadt Norderney".

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt das schwarze Kap (alte Landmarke zur Kennzeichnung der Insel für Seefahrer), das über zwei blauen Wellenbalken auf einer silberfarbenen Düne steht.
- (2) Die Farben der Stadt sind schwarz/weiß/blau. Die große Stadtflagge zeigt das Stadtwappen auf drei blauen und drei weißen Längsstreifen. Die kleine Flagge besteht aus zwei Querstreifen mit je drei schwarzen und drei weißen Würfeln und drei blauen und drei weißen Längsstreifen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Stadt Norderney".

§ 3 Ratszuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Gesamtvermögenswert 5.000,- Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Stadt nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn. dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Gesamtvermögenswert 5.000,- Euro nicht übersteigt.

§ 4 Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsausschusses

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerin/Zuhörer teilzunehmen. § 26 NGO gilt entsprechend.

§ 5 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat zwei Vertreterinnen oder Vertreter, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzung des Verwaltungsausschus-

- ses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sowie die Reihenfolge der Vertretung legt der Rat nach den Bestimmungen des § 61 Abs. 7 NGO in seiner ersten Sitzung fest.
- (3) Für die in Absatz 1 nicht genannten Fälle der Vertretung hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine allgemeine Vertreterin oder einen allgemeinen Vertreter. Bei deren/dessen Verhinderung ist die dienstälteste Beamtin oder der dienstälteste Beamte seiner Laufbahngruppe Vertreterin oder Vertreter; sie oder er wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister besonders bestimmt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 22 c NGO von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllt sind.
- (2) Die Verwaltung ist ggf. der Antragstellerin/dem Antragsteller bei der Vervielfältigung des Antrages behilflich.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Norderney zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschussübertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7 Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen

(1) Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen des Flächennutzungsplanes sind im Amtsblatt für den Landkreis Aurich bekanntzumachen. Auf diese Bekanntmachungen ist in der Norderneyer Badezeitung sowie durch entsprechenden Aushang im Aushangkasten im Rathaus hinzuweisen. Die Dauer des Aushangs beträgt 10 Tage, soweit nicht andere Fristen vorgeschrieben sind.

- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Rathaus der Stadt Norderney ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der Norderneyer Badezeitung hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt eine Woche, soweit nicht anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen in der Norderneyer Badezeitung.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung von öffentlichen Sitzungen de Rates und seiner Ausschüsse sind im Aushangkasten im Rathaus für die durch die NGO bzw. durch die Geschäftsordnung vorgeschriebene Ladungsfrist bekanntzumachen. Zusätzlich sind in der Norderneyer Badezeitung Zeit, Ort und die inhaltlichen Beratungsgegenstände der öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse bekanntzumachen. In dieser Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die Tagesordnung dem Aushangkasten im Rathaus zu entnehmen ist.
- (5) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus veröffentlicht.
- (6) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes. Zeit. Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind in der Norderneyer Badezeitung mindestens fünf Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

§ 8 Rechts- und Verwaltungsgeschäfte

- (1) Nach außen vertritt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Stadt Norderney in gerichtlichen Verfahren, sowohl im öffentlich-rechtlichen als auch im privatrechtlichen Bereich.
- (2) Von der Eröffnung eines gerichtlichen Verfahrens durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister im Rahmen ihrer/seiner Zuständigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 6 NGO ist der Verwaltungsausschuss zu unterrichten.
- (3) Im Übrigen entscheidet der Verwaltungsausschuss über die Einleitung von gerichtlichen Verfahren.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Norderney vom 14.05.1997 mit Änderung vom 25.08.1997 außer Kraft.

Norderney, den 15.12.2003 Stadt Norderney Aldegarmann (Bürgermeister)